

bne-Anmerkungen zum:

BMWi/BMU-Entwurf für ein Energiekonzept vom 6. Sept. 2010

Aus Sicht des Bundesverbandes Neuer Energieanbieter ist im Entwurf des Energiekonzeptes (im folgenden Energiekonzept) vieles enthalten, was – vorbehaltlich der Ausprägung im Detail – in die richtige Richtung weist. Allerdings lässt das Energiekonzept bislang eine wettbewerbliche Ausrichtung und Themensetzung stark vermissen. Der notwendige Schwerpunkt „wettbewerbliche Weiterentwicklung“ fehlt völlig. Die aus Sicht der Neuen Anbieter wesentlichen strukturellen Effizienzvorgaben für den Netzbereich haben ebenfalls keinen Eingang in das Energiekonzept gefunden. In Zusammenschau mit der aktuell unguten Entwicklung durch vermehrte regulatorische Eingriffe in den wettbewerblichen Bereich und die häufige Missachtung der unbundelten Marktrollen, bedeutet dies eine weitere Erschwerung der Situation für Wettbewerber auf den deutschen Energiemärkten. Auch die große Aufgabe der Harmonisierung von EEG und CO₂-Handel wird kaum angegangen, stattdessen werden weitere Fördertöpfe und Fonds mit einem mehr oder minder ausgeprägten Bezug zu Klimathemen begründet.

Unsere Anmerkungen zum Energiekonzept im Einzelnen:

Zu Punkt A „Erneuerbare Energien als eine tragende Säule zukünftiger Energieversorgung“:

Die Einführung des Marktprämienmodells wird von uns klar befürwortet. Auch bei der Novelisierung des EEG können wir den Überlegungen zur Weiterentwicklung der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) grundsätzlich zustimmen. Allerdings darf die Vermarktung nicht länger in den Händen der Übertragungsnetzbetreiber liegen. Diese würden kurzfristig als Netzbetreiber die größten Stromhändler im Land, was weder bei den bereits verkauften noch bei den integrierten Netzbetreibern sachgerecht ist.

Die Vermarktungsaufgabe muss per Ausschreibung an Dritte vergeben werden, die in wettbewerblicher Konkurrenz um die beste Vermarktung konkurrieren. Im Punkt A 2 Unterpunkte 1-3 werden verschiedene Förderinstrumente wie das Sonderprogramm „Offshore Windenergie“, Ausfallgarantien und die Veränderung der Fördermechanismen genannt, um Offshore-Windanlagen zu fördern. Überlegungen, die EEG-Förderungen an veränderte Anforderungen anzupassen, begrüßen wir. Die erwähnte Kostenneutralität der neuen Instrumente muss allerdings unbedingt auch in der kumulierten Betrachtung gewahrt werden; hier sollten Transparenzanforderungen formuliert werden. Grundsätzlich sollte auch bei diesen Vorhaben der dringende Harmonisierungsbedarf der verschiedenen Förderinstrumente wie EEG und CO₂-Handel im Auge behalten werden, um zusätzliche Widersprüche oder Überförderungen auszuschließen.

Auch die Überlegungen, Biogas vorrangig zur Abpufferung fluktuierender anderweitiger EE-Erzeugungsformen anzuwenden, begrüßen wir. Dabei sollten Projekte wie dezentrale „Schwarmkraftwerke“ nicht behindert, sondern in diesem Rahmen ebenfalls anerkannt werden.

Zu Punkt B „Schlüsselfrage Energieeffizienz“:

Wir begrüßen den Willen, einen Markt für Energiedienstleistungen unter Betonung der „Verantwortung und Eigenverantwortung von Wirtschaft und Bürgern“ zu entwickeln. Auch die Eignung der „Weißen Zertifikate“ in einem Pilotprojekt zu prüfen, halten wir für angemessen. Der bne fehlt allerdings im Katalog der genannten Verbände. Der guten Ordnung halber dürfen wir darauf hinweisen, dass die bislang im Energiekonzept genannten Verbände nicht abschließend die Energiewirtschaft repräsentieren – insbesondere nicht die neuen Anbieter, die diesen Markt besonders entwickeln.

Bei der Betrachtung des geplanten Effizienzfonds bleibt die Quelle der Mittel im Dunkeln. Auch wenn es sich hierbei nicht um eine Konsequenz aus den Fondsüberlegungen des „Förderfondsvertrages“ handelt, müssen für die Vergabe der Mittel für alle Marktteilnehmer offene, transparente und wettbewerbsfördernde Regeln geschaffen werden.

Zu Punkt C.1. „Kernenergie und fossile Kraftwerke - Wettbewerbliche Konsequenzen“:

Zur Auswirkung der Laufzeitverlängerung und ihrer Begleiterscheinungen in Form der Brennelementesteuer und des „Förderfondsvertrags“ vom 6. September 2010 auf den Wettbewerb, die Marktstruktur und die Strompreise ist im Energiekonzept wenig enthalten. Wir meinen, dass in einem derartig breit angelegten Energiekonzept bis zum Jahr 2050 diese ganz wesentlichen Wirkungen zentral angesprochen werden müssen. Aus Sicht des bne sind dabei die wettbewerblichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen von vorrangiger Relevanz.

Anders als durch den Beschluss zum Ausstieg aus der Kernenergie in Aussicht gestellt, werden nun nämlich keine Erzeugungskapazitäten frei. Dies perpetuiert die oligopolistische Anbieterstruktur und verstärkt die wettbewerbliche Schieflage im Erzeugungsbereich. Das Nachsehen haben neue Kraftwerks- und Kraftwerksprojektbetreiber sowie am Ende die Verbraucher. Um diese Effekte wenigstens so weit wie möglich zu kompensieren, kommt es nun auf eine solche Ausgestaltung einer Laufzeitverlängerung im Energiekonzept an, die ein ausreichend großes Paket an gegensteuernden, wettbewerbsfreundlichen Maßnahmen verankert. Dies fehlt bisher.

Dazu trägt die Kernbrennstoffsteuer jedenfalls nicht bei. Sie belässt die nuklear erzeugte Energie an ihrem Platz am unteren Ende der Merit-Order-Kurve, sodass die erwarteten Chancen für neue Energieerzeuger nicht entstehen. Auch für die Problembereiche verringerter Neubauanreize, gefährdeter Rentabilität bestehender Kraftwerke und begonnener Neubauten bringt sie nichts.

Die im Konzept vorgesehene Fondslösung hilft ebenso wenig weiter. Die Art und Weise der Verwendung der dort gesammelten Mittel wird nicht beschrieben. Damit besteht die Gefahr, dass die Förderungen später über die Interessen der Kernkraftwerksbetreiber in Erneuerbaren Energien an diese zurückfließen.

Das Maßnahmenbündel, das die Laufzeitverlängerung flankiert, muss daher echte wettbewerbliche Kompensation in Form von strukturellen Eingriffen enthalten. Hierzu ist das Energiekonzept der richtige Ort. Nur derartige Eingriffe sind geeignet, den wettbewerblichen Zustand auf dem Erzeugermarkt nachhaltig zu verbessern. Hier muss das in Punkt 5 der "Politischen Rahmenbedingungen für das Energiekonzept" genannte Monitoring des BMWi sicherstellen, dass strukturelle Eingriffe möglich bleiben.

Zu Punkt C.2. „Kernenergie und fossile Kraftwerke - Weiterentwicklung zu einem flexiblen Kraftwerkspark“:

Wir begrüßen das Förderprogramm für neue, hocheffiziente Kraftwerke: Hier ist es unerlässlich, das Programm auch für neue Anbieter zu öffnen – und nicht nur für kommunale Unternehmen, wie bisher im zweiten Absatz in C.2. vorgesehen. Die Bedingung, Anlagen nur dann zu fördern, wenn zugleich bestehende Anlagen stillgelegt werden, verhindert lediglich eine weitere Verschlechterung des Wettbewerbs – wirksame, den Wettbewerb stärkende Impulse werden dadurch nicht gesetzt. In diesem Sinne wirkt auch die Ausnahmeregelung für Kraftwerksbetreiber mit weniger als 5 Prozent Marktanteil: Auch diese Regelung führt nicht zur Verbesserung des Wettbewerbs, sondern verhütet lediglich Schlimmeres. Im Übrigen wird es darauf ankommen, ambitionierte, aber erreichbare Kriterien (Wirkungsgrade etc.) zu definieren.

Bei der Förderung von KWK teilen wir prinzipiell den im Energiekonzept vertretenen Ansatz, den Emissionshandel als zentrales Instrument entscheiden zu lassen und vor dem Aufbau von KWK-Förderinstrumenten kritisch den Zusatznutzen zu hinterfragen.

Zu Punkt D.1.a. „Beschleunigter Netzausbau“:

Grundsätzlich begrüßen wir die Benennung des stagnierenden Netzausbaus als eines der zentralen Themen. Allerdings sollten vor bzw. neben der Planung für ein zusätzliches Overlay-Netz die bekannten Mängel beim Netzausbau des bestehenden Hoch- und Höchstspannungsnetzes angegangen werden.

Ein zentraler Punkt ist die Ertüchtigung der **Verteilnetze** für die Aufnahme der erneuerbaren Energien und die damit einhergehenden sehr großen wirtschaftlichen und technischen Herausforderungen. Hier sind drastische Steigerungen der Netznutzungsentgelte und Änderungen der Vorgaben der Anreizregulierung absehbar. Neben den vielen weiteren Kostenpunkten des Energiekonzeptes ist hier eine der drastischsten Belastungen der Verbraucher zu erwarten. Sämtliche Möglichkeiten zur Schaffung transparenterer Entgelte und zur Kompensation der Kosten durch Effizienzgewinne an anderer Stelle müssen unbedingt genutzt werden – nur auf diesem Wege ist unserer Ansicht nach eine gesellschaftliche Akzeptanz zu erreichen.

Im Einzelnen: Zum einen können Änderungen bei der Berechnung der Netznutzungsentgelte und Zugeständnisse bei der Rendite nur gegen strikte Transparenz im Netzmonopol gewährt werden. In der volkswirtschaftlich überragend wichtigen und nicht substituierbaren Infrastruktur Stromnetz kann es kein Geheimhaltungsinteresse geben. Der Wettbewerb leidet massiv unter der abwegigen Geheimhaltung der Entgeltberechnungen im Netzmonopolbereich.

Zum anderen ist vor diesem Hintergrund die derzeitige Verteilnetzstruktur in Form eines hundertfachen Flickenteppichs kleiner und kleinster Netze nicht länger hinnehmbar. 862 Strom- und 686 Gasverteilnetzbetreiber gibt es laut BNetzA-Monitoringbericht 2009 in Deutschland. Davon fallen 91 Prozent der Strom- und 96 Prozent der Gasnetzbetreiber unter den Grenzwert der sogenannten de-Minimis-Regelung und damit unter die „vereinfachte Regulierung“. Die Ausnahme ist damit die Regel. Die enormen Mehrkosten dieser Szenerie sind den Verbrauchern vor dem Hintergrund der genannten notwendigen Belastungen an anderer Stelle nicht länger zuzumuten.

Daneben sind die integrierten regionalen und lokalen Versorger immer noch der Bereich, in dem Diskriminierungen vorkommen. Die hier geltenden Vorschriften zur informatorischen Entflechtung entfalten faktisch kaum Wirkung, ihre Einhaltung ist nicht überprüfbar. Die de-Minimis-Regelung als „Wettbewerbsverhinderungsinstrument“ ist nicht länger tolerierbar.

Darüber hinaus muss die wettbewerbsfeindliche Ausgestaltung der Konzessionsabgabenregelung abgeschafft werden. Die Regelung der Abgabensätze in der KAV (Konzessionsabgabenverordnung Strom und Gas) ist dazu an die Grundsätze des liberalisierten Energiemarktes anzupassen. Hierzu sind die Bemessungsgrundlagen der Höchstsätze und die Abgrenzung zwischen Tarif- und Sondervertragskunden an eindeutige, messbare und bundesweit standardisierte Bezugsgrößen zu knüpfen.

Mindestens kurzfristig muss Transparenz über die zur Anwendung kommenden Konzessionsabgabensätze je Netzbetreiber hergestellt werden. Aus der Abgabenregelung sind jegliche Möglichkeiten zur Quersubventionierung für integrierte Energieversorgungsunternehmen in kommunaler Hand zu beseitigen.

Zu Punkt D.1.b. „Intelligente Netze“:

Die Überlegungen zur Ertüchtigung der Netze sind noch nicht ausreichend konsistent. Die vorgetragenen Überlegungen sind vielfach vom Leitbild einer netzdirigierten Ausrüstung mit Messtechnik durchdrungen, bis hin zur Anerkennung der Investitionskosten in der Netzentgeltregulierung. Ein verpflichtender flächendeckender Einbau von intelligenten Zählern durch den Netzbetreiber ist im Hinblick auf das verfolgte Ziel der Energieeffizienz und dem Einbezug der Erneuerbaren Energien gerade nicht zielführend, sondern hat viele gravierende, im folgenden aufgezählte Nachteile:

- Aufbau schädlicher Monopole, die reguliert werden müssen,
- keine Beachtung der Geeignetheit der Abnahmestelle,
- unnötig hoher Kostenaufwand,
- keine Mitwirkungsmöglichkeit und damit kaum Akzeptanz beim Kunden,
- ungelöste Datenschutzproblematik.

Grundsätzlich muss die Bildung neuer Monopole vermieden werden. Würden die Zähler zum Netzmonopol gehören bzw. von diesem gesetzt, ergäben sich für integrierte Versorger massive wettbewerbsverzerrende Vorteile. Daher muss ein Eingriff des Verteilnetzbetreibers zur Lastverlagerung auf den Ausnahmefall im Rahmen der Erfüllung seiner Systemverantwortung beschränkt sein. Dagegen muss Laststeuerung des Verteilnetzbetreibers, die letztendlich nur

auf die Umsetzung der Interessen der integrierten Vertriebschwestern zurückzuführen ist, ausgeschlossen werden. Daraus ergeben sich Widersprüche zu den Kundenbeeinflussungen durch die Lieferanten und deren variablen Tarifen. Der Monopolbereich Netz ist damit als Messstellenbetreiber grundsätzlich ungeeignet.

Bisher unbeachtet bleibt die Geeignetheit einer Abnahmestelle, überhaupt zur Laststeuerung beitragen zu können. Hier drohen durch einen flächendeckenden Roll-out massivste Stranded Investments und daraus resultierende Belastungen der Verbraucher. Der bne plädiert daher dafür, als erste Etappe der Einführung von intelligenten Zählern schnell diejenigen Kundengruppen zu identifizieren, die überhaupt ein Beeinflussungs- bzw. Einsparpotential aufweisen (Bsp.: Wärmepumpen-Betreiber oder Kunden mit großem beeinflussbarem Energieverbrauch). Die Abnahmestellen, die grundsätzlich nicht beeinflussbar sind und damit nicht zu den Energieeffizienzzielen beitragen können (Bsp.: Parkhäuser, Single-Haushalte, Aufzüge etc.) müssen von der Ausrüstungspflicht herausgenommen werden. Die herausgearbeiteten geeigneten Kundengruppen werden dann selbst zum Einbau eines ausreichend intelligenten Zählers verpflichtet. Das schafft höhere Akzeptanz, denn es gibt dem Kunden eine Mitwirkungsmöglichkeit und vermeidet dazu das Datenschutzproblem. Der Kunde entscheidet im Rahmen der Umrüstungsvorgabe nach seiner Wahl freiwillig, wer den Zähler setzen soll und an wen und in welchem Umfang er diese Daten dann zur Verfügung stellen möchte.

Dem widerspricht auch nicht das 3. EU-Energiebinnenmarktpaket. Danach ist zu gewährleisten, dass intelligente Messsysteme eingeführt werden – eine vorherige Evaluation geeigneter Kundengruppen ist aber ausdrücklich vorgesehen. Bei Abnahmestellen, für die kein Lastverlagerungspotential identifiziert werden kann, genügt eine einfache Fernauslesung, um einen Mehrwert durch Wegfall des manuellen Auslesens zu erreichen und damit auch den Weg für einen beschleunigten Versorgerwechsel zu bereiten.

Zu Punkt D.2. „Schrittweise Markt- und Systemintegration der Erneuerbaren Energien“:

Die erneuerbaren Energieanlagen an den Markt heranzuführen und ihnen Möglichkeiten und Aufgaben in der Ausregelung der Netze sowie den Systemdienstleistungen zuzuweisen, ist in der Tat zwingend erforderlich, um die Ausbauziele bei gleichzeitiger Wahrung der Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Darüber hinaus können weitere positive Effekte durch die Zusammenführung der Regelenergiemärkte und der kurzfristigen Großhandelsmärkte (intra-day) erreicht werden. Nicht nur die Teilnahme der EE an diesen Märkten ist sinnvoll, sondern auch die Teilnahme der Abnahmeseite sollte im Sinne eines Demand-Side-Managements bedacht werden, denn für die Ausregelung eines Netzes hat es den gleichen Effekt, ob ein Erzeuger zugeschaltet oder ein Verbraucher abgeschaltet wird. Als Voraussetzung für die weitere Integration der Erneuerbaren müssen die noch immer bestehenden vier Regelzonen zumindest bei der Betriebsführung zu einer einzigen Regelzone zusammengeführt werden.

Wir begrüßen die Einrichtung eines Forschungsprojektes zur Einführung von Kapazitätsmärkten und sehen ebenfalls die Notwendigkeit einer intensiven wissenschaftlichen Diskussion verschiedener Modelle für derartige Kapazitätsmärkte mit einem strikt wettbewerblichen Effizienzansatz.

Zu Punkt D.3 „Ausbau der Speicherkapazitäten“:

Einem sehr hohen Potential zur Integration und Speicherung von Erneuerbaren Energien wurde im Energiekonzept bisher noch keinerlei Beachtung geschenkt: Unserer Ansicht nach steht das Heizen bzw. Klimatisieren mit erneuerbar erzeugtem Strom, das bisher mit einem Denkverbot belegt ist, vor einer Renaissance. Sowohl die Niedrigenergieanforderungen an Neubauten, als auch die beabsichtigte Sanierung von Altbauten bedingen, dass diese Gebäude nur noch sehr wenig Energie benötigen. In der Folge lohnen sich die örtlichen Gasversorgungsnetze zu Heizzwecken kaum mehr, ihre Netzentgelte müssten sich bei einer derart geringen Nutzung außerdem drastisch erhöhen. Als CO₂-freie Alternative bietet sich die Unterstützung mit Solar- und Windstrom an, deren Fluktuation hier nicht schädlich ist. Der Pufferspeicher der Heizungen ist ortsfest und bestimmungsgemäß hervorragend geeignet, größere Mengen Energie über viele Stunden zu speichern. Windspitzen können damit gut kompensiert werden, und das zu Zeiten, wo der Börsenpreis durch das hohe Angebot niedrig ist.

Zu Punkt E „Energetische Gebäudesanierung und energieeffizientes Bauen“:

Keine Anmerkungen

Zu Punkt F „Herausforderung Mobilität“:

Keine Anmerkungen

Zu Punkt G „Energieforschung für Innovationen und neue Technologien“:

Keine Anmerkungen

Zu Punkt H.1 „Europaweiter Netzausbau“:

Hier vermissen wir die Nennung sämtlicher Gasnetzausbauerfordernisse: Die deutsche Gasnetzinfrastruktur muss an die europäischen Vorgaben im Zusammenhang mit der Erhöhung der Versorgungssicherheit sowie Vollendung des europäischen Binnenmarktes angepasst werden. Für die anstehenden umfangreichen Aufgaben beim Aus- und Umbau des Gasnetzes ist eine zentrale, koordinierte Planung unerlässlich. Denn bereits begonnene Maßnahmen wie auch die in diesem Energiekonzept dargelegten Vorhaben wirken sich erheblich auf den Bedarf an Gasinfrastruktur sowie deren Nutzung und Auslastung aus.

Heute wird über 60 Prozent des Erdgases zu Heizzwecken an private Endverbraucher geliefert. Die geplante Verringerung des Wärmebedarfs durch energetische Gebäudesanierung und energieeffizientes Bauen sowie eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie am Wärmebedarf werden den Gaswärmemarkt erheblich verkleinern. Diese Änderungen ziehen Umbau und ggf. Rückbau von Gasverteilnetzen nach sich.

Der Zubau neuer flexibler Gaskraftwerke zum Ausgleich schwankender Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhöht dagegen den Gasabsatz aus dem Fernleitungsnetz und erfordert dort die Bereitstellung entsprechender Transportkapazitäten.

Erhebliche Verschiebungen sind auch auf der Aufkommenseite absehbar: Die Erdgasproduktionskapazität in Deutschland ist rückläufig, während der Zubau für Biogasanlagen zur Einspeisung des Biogases in das Erdgasnetz mit der neuen Gasnetz Zugangsverordnung stark

gefördert wird. Diese Änderungen erfordern entsprechende infrastrukturelle Anpassungen in den mengengeführten Gasfernleitungs- und druckgesteuerten Verteilnetzen. Hierzu müssen den Netzbetreibern, Marktteilnehmern und Endverbrauchern klare politische Vorgaben hinsichtlich der technischen Umstellung von L- auf H-Gas infolge der absehbar rückläufigen L-Gasförderung gegeben werden.

Neben der effizienten Planung und Weiterentwicklung der Gasinfrastruktur soll eine effiziente Steuerung der Lastflüsse im Gasnetz sowie der Regelenergieeinsatz von einer zentralen Stelle angestrebt werden (zentraler Netzregler). Bestehende Netzengpässe sind von den Netzbetreibern durch entsprechenden Netzausbau zu beseitigen. Die Erlöse aus der Engpassbewirtschaftung sind ausschließlich und unverzüglich zur Beseitigung physischer Kapazitätsengpässe zu verwenden.

Zu Punkt H.2. „Liberalisierter Binnenmarkt“:

Hier sollte die Weiterentwicklung des Wettbewerbs und die dafür nötigen Strukturen stärker betont werden.

Zu Punkt I „Transparenz und Akzeptanz“:

Wie oben (S. 3) bereits ausführt können notwendige Änderungen bei der Berechnung der Netznutzungsentgelte und Zugeständnisse bei der Rendite nur gegen strikte Transparenz im Netzmonopol gewährt werden.

Allein in der Begründung zum Entwurf einer Brennelementesteuer wird eine Beziehung zu einer Laufzeitverlängerung hergestellt. Ebenfalls nur in der Begründung zum Gesetz wird erwähnt, dass die Mittel aus der Brennelementesteuer für die bisher sozialisierten Kosten der Kernkraft verwendet werden sollen. Diese Zusammenhänge sollten an prominenterer Stelle im Gesetz selbst genannt werden. Denn diese Punkte sind maßgeblich für die Mittelverwendung und die weitere Entwicklung des gesamten Energiemarktes. Ihre nur beiläufige Erwähnung in der Begründung wird weder den Erwartungen der Öffentlichkeit noch dem Gewicht der Punkte selbst gerecht.

Berlin, den 22. September 2010